

Synopsis zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Die Änderungsvorschläge sind mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Neufassung der Satzung
Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 13. April 1999 (Stadtzeitung Nr. 08 vom 21. April 1999) i.d.F. der Änderungssatzungen vom 23 November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999) 12. März 2004 (Stadtzeitung Nr. 06 vom 24. März 2004) 10. Januar 2005 (Stadtzeitung Nr. 01 vom 19. Januar 2005) 12. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21.12.2005) Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)	Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 01.02.2014 Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 17 Problemabfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft –	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth <u>erlässt</u> aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.07.2013 (GVBl. S. 461)</u> in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.07.2012 (GVBl. S. 366)</u> folgende Satzung:
---	--

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2005 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 19.01.2005):	
---	--

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und <u>zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung</u> von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und <u>die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.</u> (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, <u>Handeln</u>s, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, kleine Mengen an Gartenabfällen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:	(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten <u>Haushaltungen</u> anfallende Abfälle <u>wie Möbel und Gebrauchsgegenstände</u>, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare <u>pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle</u>. Hierzu gehören insbesondere <u>Nahrungs- und Küchenabfälle</u> (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische
---	---

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). (9) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (10) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial (11) Problemabfälle: sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (12) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen."	Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen] (9) Inertabfälle <u>mineralische Abfälle,</u> <u>1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,</u> <u>2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,</u> <u>3. die sich nicht biologisch abbauen und</u> <u>4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.</u> (10) Baustellenabfälle: <u>nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen</u> (11) Bauschutt und Asbestabfälle:
--	--

	mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (12) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial (13) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (14) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. §15 Abs. 1 Satz 2 und §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind	§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung <u>umfasst</u> die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen <u>und</u> von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. <u>Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung.</u> §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen <u>Bewirtschaftung</u> von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom

auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeit zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, 2. Autowracks, 3. Eis und Schnee, 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien, 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefaßte Stoffe, 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle die nach § 10 a Bundesseuchengesetz (BSeuchG) behandelt werden müssen, 7. Abfälle für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG,	<u>24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)</u> bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, <u>Handeln</u>, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die <u>Möglichkeiten</u> zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere <u>gefährliche</u> Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, 2. Autowracks, 3. Eis und Schnee, 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien, 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen <u>gefasste</u> Stoffe, 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach <u>dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. IS. 1045) in der jeweils gültigen Fassung</u> behandelt werden müssen,
---	---

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.	7. <u>Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,</u> 8. <u>Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,</u> 9. <u>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.</u> (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann <u>die Besitzerin oder den Besitzer</u> solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des <u>KrWG</u> sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
--	--

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 12 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlußberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist

	verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § <u>10</u> getrennt zu halten und zu überlassen.
--	--

§ 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, soweit diese zu einer Verwertung in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.

- (4) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind. Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.

2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.	(5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 4 Abs. <u>3</u> von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. <u>in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.</u> 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> Die Nummern <u>3</u> und <u>4</u> gelten nicht für <u>gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen</u> und für <u>gefährliche Abfälle</u>.
---	---

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Kühlgeräte, Altholz und Problemabfälle.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll oder Kühlschränken, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw.

(5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.	eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. <u>(6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</u>
--	--

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermiedene Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</u> <u>1. Vermeidung,</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u> <u>3. Recycling,</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung #</u> <u>5. Beseitigung</u> (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät <u>Bürgerinnen, Bürger</u> und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.
§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der nach § 5 Anschlußverpflichtete hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) <u>Die nach § 5 anschlusspflichtige Person</u> hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den

Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt der Anschlußverpflichtete, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlußverpflichtete verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Der Anschlußverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden sind; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der Anschlußpflichtige hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.	Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch <u>die neue anschlusspflichtige Person</u> verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Die <u>anschlusspflichtige Person</u> ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden <u>ist</u>; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich <u>schriftlich</u> beantragen. <u>Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.</u> (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben der <u>Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen</u> von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.
---	---

§10 Abfalltrennung

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG erforderlich ist.

(1) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in die Biotonnen zu geben.
2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in die Biotonne und die Grün- und Gartenabfallsäcke gegeben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushalten müssen den öffentlichen Wertstoffbehältern, dem Recyclinghof oder besonderen Altpapierbehältern auf dem Grundstück zugeführt werden.
5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -graue Tonne- eingegeben

§10 Abfalltrennung

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.
2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen.
3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere

werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen. 6. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. 7. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln, § 5 Abs. 2 Satz 4 Krw-/AbfG bleibt unberührt. Diesen Betrieben ist die Benutzung öffentlicher Wertstoffbehälter verboten.	Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter <u>–graue Behälter–</u> eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, <u>gelber Behälter, Altglascontainer</u>) zuzuführen. <u>6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.</u> <u>7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.</u> <u>8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.</u> <u>9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.</u> <u>10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.</u> <u>11. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.</u>
---	---

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushalten und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraumzur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen **Abfallsäcke** benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushalten) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraumzur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün-

Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung	und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer Papier/Pappe und Kartonage stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen <u>der verpflichteten Person</u> nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die <u>abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person</u> im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der <u>abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person</u> festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt <u>der Benutzerin oder dem Benutzer</u>. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen <u>lässt</u>; sie sind
---	--

der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder sonstig mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfällen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.	geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, <u>welche die Behälter</u>, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder <u>eine sonstige</u> mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen <u>Abfälle</u>. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.
---	---

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftstonne). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen

darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärts fahren muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.	kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1: 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht <u>rückwärtsfahren</u> muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss <u>die verpflichtete Person</u> die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben.
--	---

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr (1) Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhrten können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden. (2) Die städtischen Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.	§ 13 Abfuhr (1) <u>Restabfall</u>- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhrten können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden. (2) Die städtischen <u>Restabfall</u>- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von <u>der anschlussverpflichteten Person</u> an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.
§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach §5 Abs. 1 Anschlußberechtigten/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und	§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach §5 Abs. <u>1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen</u> sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und

Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG). (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußpflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	Verwertung von Abfällen zu dulden. <u>Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG).</u> (2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen <u>ein</u>, soweit die Stadt <u>als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin</u> die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt <u>beauftragten Mitarbeiterinnen</u> und Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten <u>der anschlusspflichtigen Personen</u> durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
--	---

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger. (3) Abfallerzeuger, die ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 KrW-/AbfG) und eine Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erstellen müssen, sind zur Vorlage an die Stadt verpflichtet. Verpflichtete nach Satz 1 müssen der Stadt einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner in abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nennen, es sei denn, sie haben einen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 KrW-/AbfG) zu bestellen. (4) Die Berichtspflicht nach Abs. 3 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfüllen.	§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der <u>abfallerzeugenden Person</u> rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der <u>abfallerzeugenden Person</u> selbst oder <u>von einer oder einem Sachverständigen</u> durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt <u>die abfallerzeugende Person</u>.
§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll. Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur	§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll. Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur

Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührenschnldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen. (3) Im Rahmen der Sperrmüllsamm lung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann. (4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern.	Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, <u>wenn die verpflichtete Person (Gebührenschnldnerin oder Gebührenschnldner</u> im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder <u>jede Haushaltung</u>, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und <u>der antragstellenden Person</u> mitgeteilt. <u>Jede verpflichtete Person</u> bzw. <u>jede Haushaltung</u> ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen. (3) Im Rahmen der Sperrmüllsamm lung werden auch Kühlgeräte, <u>Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte</u> sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann. (4) <u>Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein.</u> An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) <u>der antragstellenden Person</u> bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von
---	---

(5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.	Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat <u>die abfallerzeugende oder verpflichtete Person</u> Gehsteig und Straße zu säubern. <u>Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind</u> von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person <u>zu entsorgen</u>. (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.
--	---

§ 17 Problemabfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen (Schadstoffmobil) und festen Problemabfallsammelstellen öffentlich bekannt. (2) An den Standorten der Problemabfallsammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.	§ 17 Gefährliche Abfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden <u>gefährlichen Abfälle</u> müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen <u>Schadstoffsammlung</u> (Schadstoffmobil) und <u>der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> öffentlich bekannt. (2) An den <u>Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> dürfen <u>gefährliche Abfälle</u> weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die <u>besitzende Person von gefährlichen Abfällen</u> diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können <u>und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen</u>.
§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu	§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und <u>gefährliche Abfälle</u> getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas,

verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.	Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Zur Erfüllung der Pflichten nach <u>Satz 2</u> müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist <u>die Bauherrin oder</u> der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.
--	--

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen zur Verfügung. (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen <u>in</u> Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer <u>geeigneten dritten Person</u> bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen <u>mit den jeweiligen Zweckbestimmungen</u> zur Verfügung: 1. <u>Die Inertdeponie (Erddeponie) Burgfarrnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt</u> 2. <u>Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen</u> 3. <u>Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen</u> 4. <u>Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen</u> 5. <u>Die Sperrmüllabfuhr nach § 16</u> 6. <u>Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern</u> (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.
§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfällen zur Beseitigung zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.	§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die <u>Abfälle</u> zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. (2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch

(2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verschmelzung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder 3. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 4. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.	die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/<u>Verbrennung</u>/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, <u>3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,</u> <u>4.</u> bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, <u>5.</u> Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
---	--

§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.	§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern <u>bei der abfallerzeugenden Person</u>, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge

und Schädlichkeit, sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.	und Schädlichkeit, sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
--	--

§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 6. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 7. entgegen §10 Abs. 3 die öffentlichen Wertstoffbehälter benutzt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, <u>5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,</u> <u>6.</u> der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, <u>7.</u> entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, <u>8.</u> Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert, <u>9.</u> entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt, <u>10.</u> gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die

11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, 12. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, 13. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 14. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, 15. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, 16. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder 17. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrW-/AbfG und BayAbfAlG in Betracht kommen.	Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, <u>11.</u> Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, <u>12. entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt.</u> <u>13.</u> Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr. 5</u> nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr. 9</u> Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, <u>14.</u> entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, <u>15.</u> entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, <u>16.</u> den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, <u>17.</u> den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder <u>18.</u> den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem <u>KrWG</u> und BayAbfAlG in Betracht kommen.
--	---

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
§ 26 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.	§ 26 Inkrafttreten (1) <u>Diese</u> Satzung tritt am <u>01.02.2014</u> in Kraft. (2) <u>Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.</u>